

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 14. April 2010

Nr. 06 Jahrgang 07

Auflage: 5.000 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 28.04.2010, 19.00 Uhr	Seite 1
Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Michendorf Süd	Seite 1
Mitteilung aus dem Fachdienst Ordnung und Sicherheit: Hundehaltung in der Gemeinde Schwielowsee	Seite 2
Hinweise zu den Möglichkeiten und Grenzen von Holzfeuern im Freien	Seite 3
Anlieferung von Schnittholz auf der Fercher Seewiese	Seite 3
Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung	Seite 4

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Schwielowsee

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung der Gemeindevertretung am

Mittwoch, dem 28.04.2010, 19:00 Uhr,
in das Rathaus Ferch, Erdgeschoss, großer Sitzungssaal,
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,

ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schwielowsee rechtzeitig veröffentlicht.

Schwielowsee, OT Caputh, Straße der Einheit 3

Schwielowsee, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus)

Schwielowsee, OT Geltow, Caputher Chaussee 3

Schwielowsee, OT Geltow, GT Wildpark-West, Marktplatz.

gez. R. Büchner

Vorsitzender der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Michendorf Süd

Die DEGES, Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹, § 73 VwVfG² und § 1 VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Michendorf, Lehnin, Göhlsdorf und Buchow-Karpzow beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

28.04.2010 – 27.05.2010

während der Dienststunden

Montag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee im Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

¹ FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)

² VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

³ VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **11. Juni 2010** beim **Landesamt für Bauen und Verkehr**, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355-121, Fax: 03342 355-170 oder 03342 355-666) oder bei der **Gemeinde Schwielowsee**, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1140-AHB-633.10 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG⁴) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rah-

men des § 63 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

⁴ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2008

(BGBl. I S. 2986)

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Schwielowsee, 30.03.2010

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

Hundehaltung

Verehrte Hundehalterin, verehrter Hundehalter, liebe Hundefreunde, Hunde in der Gemeinde Schwielowsee haben es nicht immer leicht. Ihr Zusammenleben mit den Menschen wirft nicht nur bei uns manche Probleme auf. Dies gilt besonders in den dicht bebauten Ortslagen oder aber auch besonders in den touristischen Gebieten (Uferpromenaden, Gemünde etc.). Nicht selten kommt es dort zu Konfrontationen zwischen Hundehaltern und anderen Mitbürgern. Die Ursache liegt auf der Hand: Was dem einen ein durchaus natürliches Bedürfnis seines treuen Vierbeiners, gerät dem anderen häufig zum Ärgernis. Derart entstehende Spannungen brauchen nach unserer Auffassung nicht zu sein. Auch die Gemeinde Schwielowsee bietet genügend Raum für Hunde. Man muss nur einige Spielregeln beachten, damit das Zusammenleben zwischen Menschen und Hunden funktioniert. Wir wollen Sie auf die wichtigsten **örtlichen** Vorschriften hinsichtlich der Haltung von Hunden hinweisen. Die Regelungen der Brandenburgischen Hundehalterverordnung gelten natürlich auch weiterhin, neben diesen örtlichen Regelungen.

Auszug aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Schwielowsee vom 19.05.2004:

Mitführen von Tieren, Haustierhaltung

1. In den folgenden Gebieten der Gemeinde Schwielowsee sind Hunde, außerhalb von befriedeten Besitztümern, an einer reißfesten Leine zu führen:

Ortsteil Caputh

Ortsdurchfahrtsstraßen:

Potsdamer Straße, Lindenstraße, Straße der Einheit, Friedrich-Ebert-Straße, Schwielowseestraße, Michendorfer Chaussee

Touristischer Bereich im Gebiet nördlich der Ortsdurchfahrt bis zum Uferbereich in den Grenzen vom Bootsanleger Schloss Caputh bis zur Bahnbrücke über das Caputher Gemünde mit allen dort beinhalteten Straßen und Wegen:

Weberstraße, Krughof, Havelstraße, Ziegelstraße, Ziegelstraße, Straße der Einheit, Straße der Jugend, Schulstraße, Auguststraße, Feldstraße, Gartenstraße, Weinbergstraße, Uferpromenade entlang des Caputher Gemündes

Ortsteil Ferch

Ortsdurchfahrtsstraßen:

Dorfstraße, Mühlengrund, Kammeroder Weg, Glindower Weg, Fercher Straße, Beelitzer Straße

Touristischer Bereich:

Seeweg vom Parkplatz Strandbad bis Forsthaus Mittelbusch

Ortsteil Geltow

Ortsdurchfahrtsstraßen:

Chausseestraße, Hauffstraße bis Baumgartenbrücke, Hauffstraße vom Abzweig Richtung GT Wildpark-West, Am Wasser, Caputher Chaussee bis Abzweig Am Petzinsee;

Gemeindeteil Wildpark West: Havelpromenade vom Eingangsschild, Marktplatz, Fuchsweg bis Ortsausgang.

Touristischer Bereich:

Am Petzinsee, Uferpromenade vom Sportplatz, Am Grashorn bis Ortsausgang Richtung Wildpark West

Weiterhin gilt nach dem Brandenburgischen Waldgesetz eine generelle Anleinpflcht für alle Hunde im Wald. Verstöße werden durch die Forstbehörden geahndet.

1. Die Aufsichtsperson muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu führen. Der Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, dass Sie als Aufsichtsperson geeignet sind. Personen, die Tiere mitführen, haben in ausreichendem Maße dafür zu sorgen, dass Menschen oder Tiere nicht belästigt oder geschädigt werden.

2. Die Vorschrift der Nr. 1 gilt nicht für Diensthunde der Polizei, des Grenzschatzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes und Jagdgebrauchshunde, soweit diese im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
3. Wer auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie die Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen. Diese Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen (insbesondere Hundekot) unverzüglich zu beseitigen. Hierzu sind bei jedem Ausgang mit einem Hund geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekotes, in ausreichender Menge, mitzuführen. Diese Behältnisse sind den zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Haustiere müssen so gehalten werden, dass sie besonders die Nachbarn und deren Besucher nicht belästigen bzw. gefährden.

Wir sind froh, dass viele einsichtige Hundehalter sich an diese Regeln halten und mit gutem Beispiel vorangehen. Dafür danken wir Ihnen an dieser Stelle recht herzlich. Und doch erreichen uns immer wieder Klagen, dass Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen sowie Kinderspielplätze über Gebühr durch Hundekot verunreinigt sind. Diese Bereiche stehen der gesamten Bevölkerung, also auch Ihnen persönlich, zur Verfügung. Es gefällt Ihnen sicherlich nicht, in diese „Häufchen“ zu treten. Ihre Mithilfe ist hier gefragt. Wir wissen, dass mit Verboten allein weder den Hundehaltern und ihren Tieren noch anderen Mitbürgern geholfen ist. Deshalb unsere Bitte an Sie: Wenn Sie mit Ihrem Hund Gassi gehen, führen Sie ihn bitte dorthin, wo sein „Geschäft“ niemanden stört und unschädlich ist.

In den äußeren Gemeindeteilen an Waldflächen sowie in den Grenz-zonen zwischen Wald und Feld. Und ist das Unvermeidliche doch einmal an unpassender Stelle (also im bebauten Gemeindebereich, auf Gehwegen, Straßen, unseren touristischen Spazierwegen oder gar im Vorgarten des Nachbarn) geschehen, bitten wir Sie, es zu beseitigen. Hierzu sind Sie nach unserer oben zitierten ordnungsbehördlichen Verordnung verpflichtet. Zu diesem Zweck sollten Sie, bei jedem Gassi gehen ein entsprechendes Behältnis (Plastiktüte) mitführen, um das „Geschehene“ schadlos zu entsorgen.

Behilflich dabei können Ihnen die so genannten Hundetüten sein, die wir an exponierten Stellen (Caputher Gemünde, Fercher Uferpromenade) aufgestellt haben oder noch beabsichtigen aufzustellen (Uferpromenade Alt Geltow u.a.).

Es ist schon öfters geschehen, dass freilaufende Hunde Menschen, insbesondere Kinder oder andere Hunde angefallen und gefährlich verletzt haben. Diese Gefahren können auf ein Minimum reduziert werden, wenn die Vorschriften gegen das freie Laufen lassen von Hunden beachtet werden (vergl. oben).

Insbesondere ist darauf zu achten, dass Hunde nur dann überhaupt frei laufen dürfen, wenn sie auf das Wort ihres Herren unbedingt gehorchen und in Gefährdungssituationen sofort „bei Fuß“ gerufen werden können, um so Passanten oder andere Hunde nicht zu gefährden. Ein dem herannahenden Passanten zuge-rufenes „der tut nichts ...“ oder „der will nur spielen ...“ genügt hier keinesfalls!

Mit der Beachtung dieser Regeln unterstützen Sie unsere vielfältigen Bemühungen um mehr Umweltschutz und Sicherheit in unserer schönen Gemeinde Schwielowsee und erleichtern sich, Ihrem Hund und allen Mitbürgern das Zusammenleben.

Bitte haben Sie auch Verständnis für notwendig werdende Kontrollen von Hundebesitzern im Hinblick auf die Einhaltung der o.g. Verpflichtungen, die mit Beginn der schönen Jahreszeit von den Außen-dienstmitarbeitern des Fachdienstes Ordnung und Sicherheit verstärkt durchgeführt werden.

gez. Kempe
Fachdienstleiterin
Ordnung und Sicherheit

Aus gegebenen Anlass noch einmal der Hinweis zu den Möglichkeiten und Grenzen von Holzfeuern im Freien

Maßgebend sind nach wie vor die gesetzlichen Regelungen in § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes sowie in der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung.

Danach sind Holzfeuer grundsätzlich auch ohne gemeindliche Ausnahme-genehmigung zulässig, wenn die Allgemeinheit oder die Nach-barschaft hierdurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Eine Gefährdung oder Belästigung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die so genannten „Zehn goldenen Regeln für Feuer im Freien“ ein-gehalten werden:

1. Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt 1 Meter.
2. Nur trockenes und naturbelassenes Holz verwenden.
3. Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind keine Holzfeuer entzünden.
4. Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist verboten.
5. Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen.
6. Löschmittel immer bereithalten (zum Beispiel Wasser, Sand, Feuerlöscher).
7. Brandbeschleuniger wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!
8. Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen.
9. Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen.
10. Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen.

Feuer, die diese Bedingungen nicht einhalten (z.B. große Oster- oder sonstige Brauchtumsfeuer), sind ohne Ausnahmeerteilung der Gemeinde nicht zulässig. Ebenso wenig ist es zulässig, Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Laub, frischen Baum- oder Strauchschnitt) zu verbrennen. Diese können kompostiert werden oder als Grünabfälle über die APM GmbH entsorgt werden. Wenn Sie Feuer in Ihrem Garten planen, empfiehlt es sich außerdem, vorher mit den Nachbarn zu sprechen.

Wir bitten um Beachtung!

gez. Kempe
Fachdienstleiterin Ordnung und Sicherheit

Maifeuer der Freiwilligen Feuerwehr Ferch am 8. Mai 2010

Bekanntmachung: Anlieferung von Schnittholz auf der Fercher Seewiese

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schwielowsee! Am 08. Mai 2010 wird das schon traditionelle Maifeuer auf der Seewiese in Ferch durch die Freiwillige Feuerwehr Ferch durchgeführt. In diesem Jahr wird den Bürgerinnen und Bürgern in der Zeit vom

05. Mai bis 07. Mai von 16.00 Uhr - 20.00 Uhr
08. Mai von 11.00 Uhr - 16.00 Uhr

die Möglichkeit gegeben, Ihr trockenes Schnittholz bei den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr in Ferch auf der Seewiese anzuliefern. Zu diesen Zeiten wird ein Kamerad zur Annahme bereit stehen. Auf keinen Fall ist es zulässig, vorzeitig oder außerhalb dieser Zeiten Schnittholz abzulagern, da Anfang Mai eine größere Veranstaltung auf der Seewiese stattfindet. Es ist darauf hinzuweisen, dass nur trockenes und naturbelassenes Holz angeliefert werden darf. Keinesfalls dürfen Laub, frischer Baum- sowie Heckenschnitt insbesondere Thuja sowie Abfälle oder dergleichen mit angeliefert werden. Letzteres ist als Grünabfall über die APM GmbH zu entsorgen.

gez. Kempe
Fachdienstleiterin Ordnung und Sicherheit

Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung Schwielowsee

Ortsteil Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

www.schwielowsee.de

Gemeinde@Schwielowsee.de

Sprechzeiten der Verwaltung:

Montag 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: nach Vereinbarung
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr

Rathaus Zentrale Bürgerservice	Vorwahl:	033209/... 769-0
Bürgermeisterin Vorzimmer Bürgermeisterin	Gemeinde@Schwielowsee.de Frau Hoppe	76929 76929
Tourismusmarketing, Kultur, Vereine	Frau Junge	76944 (Fax) 76947
Fachbereich Zentrale Steuerung Leiterin Personalangelegenheiten Personenstands-/ Wohnungs- und Bestattungswesen	Vorwahl: Frau Bednarczyk Frau Junghans Frau Pein	033209/... 76923 76933 76924 76949 (Fax)
Kindertagesbetreuung, Schulen, Sport Jugendarbeit Sitzungs-/Schreibdienst, Post	Frau Wieteck-Barthel Frau Borowski Frau Reichau	76925 76959 76927 76940 (Fax)
Allgemeine Verwaltung Bürgerservice Einwohnermeldeamt Bürgerservice Einwohnermeldeamt Archiv	Frau Homey Frau Siek Herr Huschke Frau Hohlfeld	76934 76936 76922 76930
Fachbereich Finanzen Leiterin Finanzen Finanzen Vollstreckungen, Innen- u. Außendienst Kassenverwalter	Vorwahl: Frau Lietz Frau Grau Frau Helmecke Frau Reschke Frau Koch	033209/... 76941 76937 76917 76911 76941 76943 (Fax)
Steuern	Frau Manthey	76915
Sachgebietsleiter Gebäudemanagement Gebäudemanagement/Liegenschaften OT Caputh Gebäudemanagement/Liegenschaften und Pachten OT Ferch Gebäudemanagement/Liegenschaften OT Geltow, Pachten OT Caputh Technisches Gebäudemanagement	Herr Dettmer Frau Wartenburger Frau Zantow Herr Huck Herr Schütze	76914 76912 76910 76913 76956
Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit Leiterin Sekretariat	Vorwahl: Frau Murin Frau Gromulies	033209/... 76950 76950 76951 (Fax)
Investitionsmanagement, Fördermittel, Tiefbau Projektsteuerung, Hochbau, Personalrat Bauordnung/Planung/Naturschutz OT Caputh Bauordnung/Planung/Naturschutz OT Ferch, Geltow Projektsteuerung Tiefbau	Frau Kegeler Herr Sievert Frau Posmyk Frau Simon Herr Meier	76957 76958 76954 76953 76955
Fachdienstleiterin Ordnung und Sicherheit/Bauhof Allgemeines Ordnungsrecht, Gewerbe Allgemeines Ordnungsrecht, Brandschutz, EDV-Ansprechpartner Außendienst, allgemeines Ordnungsrecht Außendienst Bauhof der Gemeinde Schwielowsee	Frau Kempe Frau Jonas Herr Kutsch Herr Schulz N.N. Vorarbeiter Herr Höna	76926 76920 76921

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee - Die Bürgermeisterin
 OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, Telefon: (033209) 769 0
 Verleger: Schwielowsee Tourismus e.V., OT Caputh
 Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, Tel.: (033209) 7 08 86

Ende des Amtsblattes